

VIII. (Restitution wegen fortgesetzten betrügerischen Gewinnes.) Pausanias, ein Leinweber, kommt zur Zeit einer Mission zur Beicht und bekennt, daß er vor dreißig Jahren angefangen habe, jedem seiner Arbeitgeber einiges Garn je nach Verhältniß des zu ververtigenden Gewebes zu entziehen und zurückzubehalten in der Absicht, seine damals höchst ärmlichen Verhältnisse zu verbessern. Bei den meisten seiner Kunden sei der ihnen zugefügte Schaden wohl nur ein ganz kleiner gewesen, aber weil er diesen betrügerischen Gewinn durch volle 25 Jahre fortgesetzt habe, seien doch die kleinen Schäden angewachsen zu einem beträchtlichen, ausgenommen bei denjenigen, welche nur das eine oder andere Mal bei ihm haben weben lassen. Er habe bei dieser Handlungsweise nicht blos mit den Seinigen ein sorgenfreies Leben führen können, sondern sogar so viel sich erspart, daß er sich ein kleines Haus mit einigen Grundstücken habe kaufen können und es jetzt schuldenfrei besitze. Es sei niemals auch nur der leiseste Verdacht auf ihn gefallen, sondern er erfreue sich eines gewissen Ansehens, gelte allgemein als unbescholtener Mann, welcher den Beweis geliefert habe, daß selbst ein Weber durch Fleiß und Sparsamkeit es zu Etwas bringen könne. Er gesteht, daß er in diesen dreißig Jahren wohl jedesmal die österliche Beicht verrichtet, von diesen seinen Beträgereien aber niemals etwas gesagt habe, aus Furcht, es möchte ihm die Absolution verweigert werden, weil er nicht Willens gewesen sei, auf den unehrlichen Gewinn zu verzichten. Mehrere Jahre lang habe ihn sein unseliger Gewissenszustand sehr beunruhigt, darum habe er auch schon fünf Jahre lang aufgehört, so betrügerisch zu handeln, habe sich aber doch nicht getraut, aufrichtig zu beichten; jetzt wolle er mit Gott und seinem Gewissen um jeden Preis in Ordnung kommen.

Frage: Wie ist Pausanias zu behandeln?

Antwort: I. Es ist kein Zweifel, daß des Pausanias sämtliche Beichten diese dreißig Jahre hindurch sacrilegisch, ungültig waren. Er hat schwere Sünden verschwiegen; denn ent-

weder handelt er bei den einzelnen Diebstählen mit der mehr oder minder bewußten Absicht, auf solche Weise allmälig beträchtliche Vortheile sich zuzuwenden — und dann war in Folge dieser schwer sündhaften Intention jede kleine Betrügerei für ihn eine schwere Sünde; — oder aber, er hatte gleich anfänglich oder doch bald zu Anfang seiner unredlichen Handlungsweise sich vorgenommen, dadurch auf verdachtfreie Art sich in ausgiebigem Maße zu bereichern, und führte diesen Vorsatz bei jeder Gelegenheit gleichsam gewohnheitsmäßig, ohne neuen Willensakt aus (was bei einer so langen Dauer seiner unehrlichen Handlungsweise wohl kaum denkbar ist), so beging er dann freilich nur eine Todsünde, weil nur ein moralischer Willensakt vorhanden war, aber er verblieb von dem Augenblicke jenes sündhaften Entschlusses an beständig im Stande der schweren Sünde.

Es fehlte auch gänzlich die Neue und der ernstliche Vorsatz; denn eben darum verschwieg er die Sünde, um nicht durch Verweigerung der Absolution vom ungerechten Erwerbe abgeschreckt zu werden. Es müssen somit sämtliche Beichten revalidirt werden, was um so leichter geschehen kann, als jetzt gegen die gehörige Disposition unseres Pausanias sich kein Bedenken geltend machen läßt.

II. Es ist ebenfalls kein Zweifel, daß der Weber restitutionspflichtig ist; aber wie hat sie zu geschehen, da sich manche Bedenken erheben? Nachdem er gewissenhaft, so weit es möglich ist, sämtliche zugefügte Schäden berechnet hat, so findet er, daß er sein Haus samt den Grundstücken verkaufen müßte, um der Restitutionspflicht zu genügen, und hernach würde ihm nur sehr wenig übrig bleiben, so daß er sich dann so ziemlich auf dem nämlichen Punkte befinden werde, auf welchem er vor dreißig Jahren gestanden — nur mit dem Unterschiede, daß er jetzt ein Weib und zwei Kinder habe, welche mit Nächstem zu versorgen wären. Ferners würde dieser Verkauf und die plötzliche Verarmung nothwendig Aufsehen erregen, ihn in Verdacht, um Ehre und Ansehen, ja auch um den Erwerb bringen. Endlich von den

Personen, welche er nach und nach in materia gravi geschädigt, leben ungefähr zwei Drittheile noch entweder selbst oder in ihren Erben, die Mehrzahl derselben lässt noch immer bei ihm weben, einige nicht, und von diesen sind drei nach Amerika ausgewandert, aber es ist dem Pausanias bekannt, wo sie sich befinden; das dritte Drittheil weiß er nicht mehr zu eruiren, weder die Beschädigten selbst, noch ihre Erben. Ungleich mehr sind jene Personen, welche ihm nur ein oder zwei Male Garn zum Weben überbrachten, also nicht bedeutend geschädigt wurden — und von diesen kann er sich nur an einige Wenige erinnern.

Strenge nach den Grundsätzen der Moral ist Pausanias verpflichtet, *sogleich* zu restituiren, selbst auf die Gefahr hin, daß er von seinem Stande herabsinkt und in Armut verfällt ähnlich der, in welcher er sich vor dreißig Jahren befunden. Denn sein gegenwärtiger Stand ist nicht *gerechter* erworben, sondern die Frucht seiner fortgesetzten Betrügereien, unser Weber fällt auch nicht in *große*, sondern nur in *gewöhnliche* Dürftigkeit zurück, da er arbeiten kann und ihm vom Verkaufe des Hauses immer noch einiges Geld übrig bleibt; das Herabsinken von einem ungerecht erworbenen Stande, sowie gewöhnliche Noth oder Armut sind keine hinreichenden Gründe, um von der Restitution auch nur auf einige Zeit zu entschulden, d. h. sie aufzuschieben (cf. Gury, comp. theol. mor. I. n. 715). — Es wäre jedoch nicht *blos* sehr hart, sondern geradezu ungerecht, diese Grundsätze buchstäblich auf Pausanias anzuwenden, da er durch genaue Befolgung derselben Güter höheren Ranges verlieren, nämlich die Ehre, den guten Ruf, ja nach den gegebenen Umständen sogar in die äußerste Noth sinken würde durch Verlust des Verdienstes, und nach Liguori (theol. mor. I. IV. de restit. n. 598) ist er nicht verpflichtet, auf jede Gefahr hin und mit was immer für einem Schaden zu restituiren, besonders *sogleich* zu restituiren. Es kann und soll somit dem Pausanias gestattet werden, nach und nach seiner Pflicht zu genügen unter der Bedingung, daß er *sogleich* damit

beginne; wenn auch einige Jahre hingehen, bis die Rückerstattung vollendet ist, so verschlägt das nichts, indem die Beschädigung der getroffenen Personen jedesmal gering war, so daß diese es niemals merkten, also von einem *lucrum cessans* oder *damnum emergens* keine Rede sein kann.

Wie hat nun Pausanias die Rückerstattung zu vollziehen? — Er muß sich noch mehr der Arbeit befleischen und sich möglichst einschränken, unnöthige Genüsse sich versagen, die Ersparnisse von Zeit zu Zeit den Beschädigten zukommen lassen; er soll auch, damit die Angelegenheit sich nicht zu sehr hinauszieht, einiges Kapital auf sein schuldenfreies Haus aufnehmen, was bei einiger Vorsicht recht gut geschehen kann, ohne unmöthiges Gerede zu verursachen. — Er muß, so genau es eben möglich ist, berechnen, wie viel er einem jeden Beschädigten zu erstatten hat und wie viel ungefähr auf diejenigen minder Beschädigten fällt, deren er sich nicht mehr zu erinnern weiß; sodann muß Erstattung an die beschädigten Personen selbst geschehen, nicht an die Armen¹⁾, auch an jene Personen selbst, welche nach Amerika ausgewandert sind²⁾. In Betreff derjenigen Parteien,

¹⁾ Selbstverständlich ist die *restitutio ipsi laeso facienda* nur dann *sub gravi* aufzuerlegen, wenn die *laesio* eine *materia gravis* bildet; ist die Materie nur gering, so ist diese Pflicht nur *sub levi*. Würde daher im letzteren Falle die Restitution an die Armen u. s. w. geschehen, so wäre das wohl nicht in der Ordnung, aber doch nur läßliche Sünde, selbst in jenem Falle, in welchem viele Personen, in *materia parva* eine jede, verletzt worden wäre. Es ist dieses natürliche niemals anzurathen, auch nicht positiv zu gestatten, außer die Erstattung an die Beschädigten wäre physisch oder moralisch unmöglich oder die zu erstattende Sache wäre äußerst gering. — Würde in unserem Falle Pausanias gänzlich unterlassen wollen, die kleinen Schäden, welche er vielen nur einmal oder zweimal zufügte, zu ersetzen, so würde er schwer sindigen, weil sie zusammen eine *materia gravis* bilden und man sich niemals durch fremdes Gut bereichern darf. (cf. Gury comp. th. mor. I. n. 630.)

²⁾ Gury comp. th. mor. I. n. 710 hat Folgendes: *Quaer: An debitor ex delicto etiam expensas solvere debeat pro re domino trans-*

welche noch jetzt bei Pausanias weben lassen, ist wenig Schwierigkeit; er darf nur immerfort mehr liefern, als er verpflichtet ist, also eigenes Garn dazu geben oder billiger rechnen oder beides zugleich thun, so lange, bis der zugefügte Schaden ersetzt ist. Jenen Parteien, welche nicht mehr bei ihm arbeiten lassen, muß der Erfaz, am besten in Geld, entweder von Pausanias selbst heimlich, oder durch eine vertraute Person oder auch durch den Beichtvater auf kluge Weise zugemittelt werden, auch jenen, welche nur ein- oder zweimal in geringer Weise beschädigt wurden, so weit sie unserem Pönitenten noch erinnerlich und auffindbar sind. — An die Stelle jener Beschädigten, welche nicht mehr zu eruiren sind, oder deren sich Pausanias nicht mehr zu erinnern vermag, treten die Armen oder andere fromme, wohltätige Stiftungen, Vereine u. s. w., an welche aber die Restitution sub gravi zu geschehen hat.

Dass Pausanias gegenwärtig Weib und Kinder hat, ändert an seiner Pflicht nichts. Es ist moralisch fast unmöglich, daß das Weib von so lange fortgesetzten Betrügereien nichts wissen sollte; hat sie davon gewußt und beigestimmt, so ist es nur gerecht, daß sie auch mitleide, hat sie aber nicht beigestimmt, sondern widersprochen, so wird es sie nur freuen, daß nun Besserung eingetreten ist und das ungerechte Gut entfernt wird. Für die Kinder ist es unzweifelhaft besser, wenn ihnen der Vater ehrliche Armut als unehrlichen Reichtum hinterläßt, welcher niemals Segen, sondern nur Fluch bringt.

Die Einwendung, daß Pausanias in Armut zurückfinke,

mittenda, si illae expensae valorem rei ipsius superent? Resp. 1º Affirmative, si excessus non sit valde notabilis, quia debitor in justitiam committendo in se tale onus suscepit et dominus non tenetur rei suaे jacturam facere. Resp. 2º Negative probabilius, si illae expensae essent maximaе respectu valoris rei remittendae. — In unserer Zeit, wo die Postverbindungen so bequem und überall hin verbreitet sind, wo die Postobeträge so gering angesetzt sind, wird diese Schwierigkeit wohl kaum von großer Bedeutung sein.

wird schon dadurch größtentheils entkräftet, daß ihm gestattet ist, allmälig zu restituiren. Wenn aber auch dadurch seine Verhältnisse zurückzugehen beginnen, so befreit ihn dieses durchaus nicht von seiner Restitutionspflicht; denn es ist nicht erlaubt, sein Eigenthum zu mehren oder das ungerecht gemehrte zu bewahren auf Kosten Anderer. Fällt auch Pausanias in Armut zurück, so geht es ihm deshalb nicht schlimmer als manchem ehrlichen Manne, welcher durch Mißgeschicke verarmt, er steht dann auf jenem Standpunkte, auf welchem er wahrscheinlich auch jetzt stehen würde, wenn er sich an fremdem Eigenthum nicht vergriffen hätte.

Es ist richtig, daß die Beschädigten ihren Schaden nie gemerkt haben und ihn auch jetzt nicht fühlen, daß dieselben durch diese Beschädigungen kaum ärmer und, wären sie unterblieben, kaum reicher geworden wären. Aber „res clamat domino“, er mag derselben bedürfen oder nicht, sie gehört ihm zu und kann ihm ohne Verletzung der justitia commutativa nicht vorenthalten werden; jede Verletzung der justitia commutativa fordert gebieterisch die Gutmachung des zugefügten Unrechtes so lange diese Gutmachung nicht wirklich unmöglich wird. „Non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum“ (S. Aug.).

P. Augustin Rauch.

IX. (Ein Chesall.) Maria Bela, Waise, 19 Jahre alt, von K. in Niederösterreich gebürtig, katholisch, seit etlichen Jahren in der hies. Pfarre wohnhaft, meldet ihren Entschluß, mit Giulio Zoppi, Professor in Vercelli, 30 Jahre alt, katholisch, sich zu verehelichen, und fragt, welche Dokumente beizubringen seien, damit die Ehe in Linz geschlossen werden könne.

Antwort: Der Bräutigam hat beizubringen den a) Tauffchein, den b) Ledigschein, ausgestellt vom Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) in Vercelli. NB. Wenn diese beiden Dokumente des Bräutigam, sowie die entsprechenden Dokumente der Braut beigebracht sind und durch das mit der Braut vorgenom-